



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	Dienstag, 27. Mai 2025
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:26 Uhr

Anwesend:

Bgm Helmut Ladner
Vbgm Thomas Spiss
GV Egon Jäger
GV Alfons Jehle
GV Bernhard Pircher
GR Christian Deiser
GR Thomas Jäger
GR Markus Pfeifer
GR*in Renate Platz
GR Bed Karl Heinz Zangerl
GR Otto Zangerle
EGR Hannes Hauser
EGR Bernd Kolp
EGR Markus Rudigier
EGR Wilhelm Siegele

ab 19.38 Uhr (Tagesordnungspunkt 2.1)

Vertretung für Herrn Christian Juen
Vertretung für Herrn Jürgen Zangerl
Vertretung für Herrn Mag. (FH) Norbert Spiss
Vertretung für Herrn Patrick Huber

Abwesend:

GR Patrick Huber
GR Christian Juen
GR Mag. (FH) Norbert Spiss
GR Jürgen Zangerl

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
 - 1.1) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan - Teilfläche Gp. 3124 - Siegele Othmar bzw. Georg - Unterbichl
 - 1.2) Beschluss Erlassung Bebauungsplan "B169 Schaller 6 - Schmid"
- 2) **Grundangelegenheiten**
 - 2.1) Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT GZ: 87748 - Grundtausch Zangerle Paul - Mahren
- 3) **Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**
 - 3.1) Antrag Grundtausch Gp. 2414/2, Gp. 2416, Gp. 2417 (Rudigier Armin - Oberhaus) mit Gp. 3383/1 (Agrargemeinschaft)
 - 3.2) Antrag Verlängerung Pachtvertrag ehem. Umspannstation Gewerbepark Ulmicherwald, Gp. 7737/4
- 4) **Verordnung Halteverbote, Parkverbot Umkehrplätze Gemeindegebiet**
- 5) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
- 6) **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)**
- 7) **Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)**

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Angelegenheiten Raumordnung

1.1) *Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan - Teilfläche Gp. 3124 - Siegele Othmar bzw. Georg - Unterbichl*

Um die Voraussetzungen für die baurechtliche Genehmigung eines geplanten Zubaus zur Errichtung einer Privatwohnung für ihren Sohn beim bestehenden Wohnhaus Nr. 463b zu schaffen, benötigt Herr Siegele Othmar Teilflächen aus seiner angrenzenden Grundparzelle Gp. 3124 welche mit der Hauptparzelle Gp. 3126/1 zusammengelegt werden. Dazu benötigt es der Anpassung der Widmung, weshalb Herr Siegele um die Widmungsänderung der betreffenden Teilflächen der Gp. 3124 angesucht hat. Die Gemeinde hat das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 609-2025-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 3126/1, 3124, 7876/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 3124 KG 84006 Kappl rund 103 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 3126/1 KG 84006 Kappl rund 8 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 7876/1 KG 84006 Kappl rund 9 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

1.2) *Beschluss Erlassung Bebauungsplan "B169 Schaller 6 - Schmid"*

Im Siedlungserweiterungsgebiet im Nordosten des Weilers Schaller besteht seit dem Jahr 2021 der Bebauungsplan „B140 Schaller 5 – Siedlung Schaller“, mit dem eine bauliche Verdichtung im Bereich der Siedlungserweiterung ermöglicht wird. Im nordöstlichen Anschluss an diesen Bebauungsplan ist nun die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp. 7939 und 7948/2 geplant, um im Zuge der zukünftigen Errichtung einer Garage eine Abrundung des Baulandes im Bereich des Siedlungserweiterungsgebietes bzw. in direktem Anschluss daran zu ermöglichen. Die Gemeinde hat das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die

zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 12.05.2025, Zahl (KAP\25007\bebplan), über die Erlassung des Bebauungsplanes „B169 Schaller 6 - Schmid“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2) Grundangelegenheiten

2.1) **Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT GZ: 87748 - Grundtausch Zangerle Paul - Mahren**

Herr Paul Zangerle, Mahren, möchte auf der Bp. 2541 ein Bauvorhaben für seine Söhne (Schaffung von Wohnraum) umsetzen. Diesbezüglich wurde bereits der Flächenwidmungsplan entsprechend geändert. Seitens der Gemeinde Kappl wurde die Vorgabe zur Grundabgabe ins öffentliche Gut gemacht. Dazu wurde im Vorfeld der Teilungsplan bereits beschlossen, jedoch gab es im östlichen Teilbereich eine geringfügige Anpassung in Folge des Grundtausches zwischen den Anrainern, wodurch eine zusätzliche Fläche von 1,0 m² zum öffentlichen Gut abgetreten wird. Die Grundabtretung erfolgt zu den ortsüblichen Bedingungen.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ: 87748, vom 16.05.2025, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 2 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet wird (Exkamerierung), die Trennflächen 1 und 3 werden in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet (Inkamerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst. Otto Zangerle erklärt sich als befangen.

3) **Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**

3.1) **Antrag Grundtausch Gp. 2414/2, Gp. 2416, Gp. 2417 (Rudigier Armin - Oberhaus) mit Gp. 3383/1 (Agrargemeinschaft)**

Rudigier Armin, Oberhaus, ist Eigentümer der Grundstücke Gp. 2414/2, Gp. 2416 und Gp. 2417, EZ 79. Herr Rudigier hat den Antrag auf einen flächengleichen Tausch dieser Grundstücke mit einer Teilfläche aus der Gp. 3383/1, EZ 529, der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kappl-See gestellt. Im Bereich der zu tauschenden Grundstücke befindet sich seit jeher ein Gehweg, welcher vom öffentlichen Gut über die Grundstücke von Herrn Rudigier in das Grundstück Gp. 3383/1 führt und allgemein genutzt wird. Der Gemeinderat hält fest, dass das Gehrecht auch nach dem vorgesehenen Grundtausch bestehen bleiben muss und entsprechend sicherzustellen ist.

Beschluss:

Der von Herrn Rudigier Armin beantragte flächengleiche Grundtausch wird einstimmig beschlossen. Die Grundstücke Gp. 2416, Gp. 2417 und eine Teilfläche der Gp. 2414/2, alle in EZ 79, Rudigier Armin, werden mit einer Teilfläche der Gp. 3383/1, EZ 529, Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft), welche an die Gp. 2412/2 angrenzt, flächengleich getauscht. Die Kosten der Vertragserrichtung, Vermessung, Grundbucheintragung, anfallende Steuern etc. sind seitens des Antragstellers zu übernehmen. Es ist sicherzustellen, dass das vorhandene Gehrecht im Bereich der Gp. 2414/2 sowie über die allfällig betroffene Tauschfläche wie bisher bestehen bleibt, und durchgehend bis zur Gp. 3383/1 geführt und ausgewiesen wird.

3.2) Antrag Verlängerung Pachtvertrag ehem. Umspannstation Gewerbepark Ulmicherwald, Gp. 7737/4

Die Firma „Elektrotechnik Zangerl GmbH“ (ETZ) möchte den Pachtvertrag für das Gelände der ehemaligen Umspannstation der TIWAG im Gewerbepark Ulmicherwald um 1 weiteres Jahr verlängern. Der Pachtvertrag würde somit vom 01. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 weiterlaufen.

Beschluss:

Der Verlängerung des Pachtvertrages mit der Firma „Elektrotechnik Zangerl GmbH“ (ETZ) für das Gelände der ehemaligen Umspannstation der TIWAG um 1 weiteres Jahr wird einstimmig zugestimmt. Der verlängerte Pachtvertrag endet somit mit Ablauf des 31. Mai 2026. Der Pachtzins ist an den Index anzupassen.

4) Verordnung Halteverbote, Parkverbot Umkehrplätze Gemeindegebiet

Um ein längeres Abstellen von Fahrzeugen bei den verschiedenen Umkehrplätzen im gesamten Gemeindegebiet zu verhindern, sollen entsprechende Parkverbote seitens des Gemeinderates erlassen werden. In den aufgezeigten Bereich waren bisher schon Hinweisschilder angebracht, welche jedoch nicht verordnet waren und somit nicht exekutierbar waren, wie sich dies auf Grund jüngster Vorfälle gezeigt hat. Die vorliegende Verordnung wurde im Vorfeld mit der zuständigen Abteilung des Landes aus rechtlicher Sicht abgeklärt und zur Beschlussfassung freigegeben. Weiters ist ein Halte- und Parkverbot bei der Saugstelle (Feuerwehr) westlich der Seßlabachbrücke vorgesehen, da in diesem Bereich laufend parkende PKW den Zugang zur Saugstelle behindern. Seitens des Gemeinderates wird vorgeschlagen, dass in Bereichen wo die öffentliche Fläche des Umkehrplatzes an private Flächen angrenzt (z.B. Höfen, Mahren) die Grundgrenze entsprechend markiert wird.

Beschluss:**VERORDNUNG**

*Gemäß § 24, Abs. 1, lit. a) und § 24, Abs. 3, lit. a), STVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung BGBl. 52/2024, verordnet die Gemeinde Kappl auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom **27.05.2025** wie folgt:*

7
§ 1

Parkverbot Kehre Auffahrt Richtung Obermahren

- (1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Kehre Obermahren der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.

Orthofoto Kehre Obermahren



- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.
- (3) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):
Parken verboten mit Zusatztafel:
Rechtswert: 1021,52
Hochwert: 212404,20

§ 2

Halte- und Parkverbot westlich der Seßlabachbrücke

- (1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Seßlabachbrücke der Gemeindestraße ein Halte- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.



(2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO „Halten und Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.

(4) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Halten und Parken verboten mit Zusatztafeln:

Rechtswert: 1629,91

Hochwert: 212774,41

§ 3

Parkverbot Höfen (Schafstall)

(1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Umkehrplatz Höfen (Schafstall) der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.

Orthofoto Umkehrplatz Höfen (Schafstall)



(2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.

(3) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 2445,74

Hochwert: 213390,47

§ 4

Parkverbot Mahren

(1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Mahren auf dem Wendeplatz der Gemeindestraße eine Zonenbeschränkung Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.



(2) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch die Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit.a Z 11a (Zonenbeschränkung) in Verbindung mit § 52 lit.a Z 13a (Parken verboten) und nach § 52 lit.a Z 11b StVO (Ende einer Zonenbeschränkung) in Verbindung mit § 52 lit.a Z 13a (Parken verboten).

(3) Standorte der Vorschriftszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Zonenbeschränkung (Fahrtrichtung Westen):

Rechtswert: 2770,21

Hochwert: 213526,72

Ende einer Zonenbeschränkung (Fahrtrichtung Osten):

Rechtswert: 2745,27

Hochwert: 213525,22

§ 5

Parkverbot Egg (Umkehrplatz)

(4) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Egg auf dem Wendepplatz der Gemeindestraße eine Zonenbeschränkung Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.



(5) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch die Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit.a Z 11a (Zonenbeschränkung) in Verbindung mit § 52 lit.a Z 13a (Parken verboten) und nach § 52 lit.a Z 11b StVO (Ende einer Zonenbeschränkung) in Verbindung mit § 52 lit.a Z 13a (Parken verboten).

(6) Standorte der Vorschriftszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Zonenbeschränkung (Fahrtrichtung Nordwesten):

Rechtswert: 2844,06

Hochwert: 214040,14

Ende einer Zonenbeschränkung (Fahrtrichtung Südosten):

Rechtswert: 2825,63

Hochwert: 214047,52

§ 6

Parkverbot im Bereich Schmiedsegg

(1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Schmiedsegg der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.



(2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.

(3) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 3503,32

Hochwert: 213929,91

Rechtswert: 3494,83

Hochwert: 213939,15

Parkverbot im Bereich Althof (Umkehrplatz)

- (1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Althof der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.

Orthofoto Althof



- (5) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.

- (2) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 5311,01

Hochwert: 214758,96

Parkverbot im Bereich Gemeinschaftshaus Langesthei

- (1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Gemeinschaftshaus Langesthei der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.

Orthofoto Gemeinschaftshaus Langesthei



- (6) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.
- (2) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 7944,44

Hochwert: 215926,50

Parkverbot Außerlangesthei

- (1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Außerlangesthei der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.

Orthofoto Umkehrplatz Außerlangesthei



- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.
- (3) Standorte der Vorschriftenzeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 8275,27

Hochwert: 215849,49

§ 10

Parkverbot im Bereich Unterer Lahngang

- (1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Unterer Lahngang der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.

Orthofoto Umkehrplatz Unterer Lahngang



(7) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.

(2) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 10434,68

Hochwert: 216526,51

§ 11

Parkverbot im Bereich Gande (Umkehrplatz)

(1) Laut untenstehender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Darstellung (rot strichliert) wird im Bereich Umkehrplatz Gande der Gemeindestraße ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge verfügt.



(8) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13a STVO „Parken verboten“ in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. b STVO mit den angeführten Zusatztafeln.

(2) Standorte der Verkehrszeichen laut MGI Austria GK West (M28):

Parken verboten mit Zusatztafel:

Rechtswert: 11229,65

Hochwert: 216763,26

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Helmut Ladner

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

5) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Helmut Ladner:

- *Anfrage der Betriebe Katja's Tenne, Mountaingarage und Per Du zur Nutzung des Dorfplatzes für ein Dorffest am 26.07.2025 und 27.07.2025; der Nutzung des Dorfplatzes für das geplante gemeinsame Fest wird zugestimmt; für die Nutzung der Küche / Foyer ist die gleiche Mietgebühr wie bei den Vereinen von den Betrieben zu entrichten;*
- *Löschwasserversorgung Glitter Berg: Angebot in Höhe von € 3.448,00 netto der Firma Walch & Plangger liegt vor; Auftrag kann erteilt werden;*

GV Alfons Jehle:

- *Parkplatzmarkierungen (Einteilung, Feuerwehrzone etc.) im Bereich Dorfplatz, Rosshimmel, Parkdeck sollten erneuert werden;*

GV Bernhard Pircher:

- *Sportlerehrung Lara Wolf – lobt die Veranstaltung; es sollen künftig auch weitere Personen aus der Gemeinde Kappl, welche in verschiedenen Disziplinen und Sportarten z.B. Staatsmeistertitel udgl. erringen, geehrt werden; Befassung mit dem Thema durch den Ausschuss Sport und Kultur;*
- *floMOBIL: Bernhard Pircher erkundigt sich über die Nutzung beim floMobil; Nutzer sind in erster Linie die Mitarbeiter von Gemeinde und Raiba, ansonsten ist die Nutzung nach ca. 18 Monaten als gering festzustellen; eCarsharing ist in Kooperation mit der Raika finanziell vertretbar und möglich;*

GR Christian Deiser:

- *Mistleger – Ulmicher Wald: die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft sehen sich künftig nicht als Betreiber der Mistlagerstätte (wurde von der Agrargemeinschaft errichtet); Überlegungen zur Abnahme des Mist (bisher über die SSAG) auch durch die Bergbahnen Kappl und See; Problem ist die Entsorgung der anfallenden Gülle; prinzipiell ist jeder Landwirt für die Entsorgung seines Mist selbst verantwortlich; Mistlagerstätte sollte nach wie vor betrieben werden, da ansonsten Mist unter Umständen wiederum illegal im Wald abgelagert werden könnte; Überlegung Einhebung einer Gebühr und Einschränkung der Abgabemengen; Substanz stellt die Mistlagerstätte kostenlos zur Verfügung; aufgrund der gestrichenen Fördermittel bei Holzschlägerung und Wegerhaltung dürfen keine Kosten für die Substanz anfallen; Betrieb der Lagerstätte soll aus Sicht der Substanzverwalter von den Ortsbauern oder dem Agrarobmann organisiert werden; weitere Vorgehensweise: Absprache der Substanzverwalter mit den Obleuten des Ortsbauernrates;*

GR Otto Zangerle:

- *Otto Zangerle berichtet über die Teilnahme an der Veranstaltung „Servicestelle wohnen“ in St. Anton am Arlberg und verteilt dazu die Informationsbroschüre an die Gemeinderäte;*

Der Bürgermeister ersucht die nachfolgenden Tagesordnungspunkte Personalangelegenheiten und Interne Angelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dem stimmt der Gemeinderat geschlossen zu.

6) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

7) Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 05.06.2025

Abgenommen am: